

Fragen und Antworten «PE-Schweisserpass nach SVGW GWF101»

Ist der PE-Schweisserpass eine Voraussetzung für den Lehrgang/ Prüfung zum eidg. Brunnenmeister?

Nein, ein gültiger PE-Schweisserpass nach GWF101 wird nur von Fachkräften verlangt, die selbst PE-Rohrverbindungen in der Trinkwasserversorgung herstellen (siehe SVGW W4).

Hingegen ist ein gültiger PE-Schweisserpass nach GWF 101 eine Voraussetzung für den Lehrgang/ Prüfung zum eidg. Rohrnetzmonteur.

Warum ist eine Verlängerungsausbildung für PE-Schweisser nötig?

In der 2-tägigen Verlängerungsausbildung wird das korrekte Ausführen von PE-Schweissverbindungen wiederholt. Leider schleichen sich in der Baustellen-Praxis oft Mängel ein. Durch die Wiederholungsprüfung werden die korrekten Arbeitsabfolgen wieder gefestigt. Ferner werden den Teilnehmern der Verlängerungsausbildung Neuigkeiten aus den Regelwerken und aus der Praxis vermittelt.

Nach wie vielen Jahren muss eine Verlängerung des Schweisserpasses erfolgen?

Die Gültigkeit ist auf dem Schweisserpass deutlich ausgewiesen. 3 Jahre nach der Erstausbildung muss eine Verlängerungsausbildung absolviert werden, sonst läuft die Gültigkeit ab.

Nach der ersten Verlängerungsausbildung bestimmt die zurückliegende Regelmässigkeit der Schweissarbeiten die Gültigkeitsdauer:

- regelmässiges Schweißen und kein Unterbruch der Schweisstätigkeit > 6 Monate
→ 5 Jahre
- unregelmässiges Schweißen oder Unterbruch der Schweisstätigkeit > 6 Monate
→ 3 Jahre

Die zurückliegende Regelmässigkeit der Schweisstätigkeit ist bei der Anmeldung durch das Unternehmen für den Teilnehmer anzugeben und bestimmt die künftige Gültigkeitsdauer.

Werden ausländische PE-Schweisszertifikate anerkannt?

Ja, gültige Schweisszertifikate nach DVGW GW 330 oder nach ÖVGW G0322/ W106 werden anerkannt.

Bei gültigen Schweisszertifikaten nach EN13067 ist eine Zusatzprüfung abzulegen.

Werden Ausbildungen nach GWF101 auch in anderen Landesteilen durchgeführt?

Ja, der VKR führt PE-Schweisskurse auch in der Westschweiz und im Tessin durch.